

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder im Arbeitskreis Zweckverbände

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa-ck

Datum
01.11.2022

Vorberichte zur 22. Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA am 15.11.2022 in Oschersleben (Bode)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.10.2022 haben wir Ihnen die geplante Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Vorberichte.

Zu TOP 3 Notfallplanung – Blackout/Lastabwurf (Vorschlag: WV Südharz)

Lt. *WV Südharz* wirft dieses Thema viele Fragen auf:

- Gibt es Notfallpläne in den Verbänden?
- Gibt es bereits Vereinbarungen mit Kommunen?
- Sind Notfallpläne mit den Mitgliedskommunen/Landkreisen abgestimmt?
- Wurden Gespräche über „Betriebsstörungen“ mit den Wasserbehörden geführt?

Der *WV Südharz* steht teilweise bei den Verbandsmitgliedern vor der Herausforderung, dass zwar Trinkwasser ohne Stromversorgung geliefert werden kann, dass Abwasser jedoch stromlos nicht zur Kläranlage geleitet werden kann. Es käme also zu Austritten aus dem Kanalnetz, entweder über Mischwasserentlastungen (Verletzung der Wasserrechte?) oder im Falle eines Trennsystems auf Straßen etc.

- Sind solche Schäden über den KSA regulierbar?

Es wird in der Arbeitskreissitzung um Austausch gebeten.

Zu TOP 4 Risikoanalyse für Trinkwassernotversorgung
(Vorschlag: WAZV Jessen)

Der WAZV Jessen hat von der unteren Wasserbehörde eine Information zur Neuausrichtung der Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSG), insbesondere zur Notwendigkeit der Aufstellung von Risikoplänen auch als Voraussetzung für zukünftige Fördermaßnahmen erhalten (*Anlage 1*).

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Zu TOP 5 Energiepreise/Stromausschreibungen
(Vorschlag: AV Haldensleben-Untere Ohre)

Die Verbände haben erhebliche Probleme überhaupt Angebote bei Stromausschreibungen zu bekommen und wenn dann zu astronomischen „Mondpreisen“! Der AV Haldensleben-Untere Ohre hat zum Beispiel zur Sondierung die Stadtwerke um einen aktuellen Preis gebeten. Dieser lag per 12.10.2022 bei 0,71 €/KWh und würde für den Verband eine Preiserhöhung um über 250 % bedeuten. Dem Vernehmen nach liegt einem weiteren Verband aus dem Arbeitskreis ein Angebot von 1,00 €/KWh vor, was einer Erhöhung von bisher ca. 1.000.000 € Energiekosten auf mindestens 7.000.000 € bedeuten würde. Diese Angebote sind unannehmbar. Kläranlagen verbrauchen sehr viel Energie.

Von E.ON hat der AV Haldensleben-Untere Ohre die Information bekommen, dass kein Angebot für zukünftige Energielieferungen abgegeben wird. Dies sei auch schon von anderen Verbänden berichtet worden. Viele Energieversorger würden ähnlich handeln, was eine Reihe von Fragen aufwerfe:

- Gibt es die Möglichkeit, dass Verbände in die Ersatzversorgung oder Grundversorgung fallen?
- Die Verbände gehören zur kritischen Infrastruktur. Gibt es dafür andere Regelungen, oder sind diese geplant?
- Müssen die Verbände trotz der akuten Lage öffentlich ausschreiben?

Es sollte nach Auffassung des AV Haldensleben-Untere Ohre so schnell wie möglich vom zuständigen Ministerium ein Erlass herausgegeben werden, der die Ausschreibungsfrist für Elektroenergie und Gas aussetzt!

Anmerkungen der Landesgeschäftsstelle:

Aktuell häufen sich Rückmeldungen, dass bei Bündelausschreibungen bzw. Direktvergaben nicht genügend bis keine Angebote durch Kommunen und Zweckverbände zur Gas- bzw. Stromversorgung eingeholt werden können. Der überwiegende Anteil der Kommunen bzw. Zweckverbände dürfte in die 3-monatige Ersatzversorgung nach § 38 EnWG fallen, da sie mit Ihren Gas- bzw. Stromabnahmestellen im Jahr weit über 10.000 kWh Gas bzw. Strom beziehen dürften. Somit sind sie keine Haushaltskunden. Dies hat wiederum zur Konsequenz, dass für die Kommunen nach Ablauf theoretisch keine Möglichkeit zur Grundversorgung besteht. Diese Kommunen als Letztverbraucher müssen also einen neuen (Sonder-) Vertrag mit dem Grundversorger oder einem anderen Lieferanten abschließen, um ihre Energieversorgung abzusichern. Ist dies nicht erfolgt, kann der Netzbetreiber in jedem Fall die Entnahmestelle zum Ende der Ersatzversorgung sperren (vgl. § 14 Abs. 1 und 3 StromNZV). Für die Gasversorgung gilt dasselbe gemäß der GasGVV.

Im Hinblick auf die Gasversorgung informierte die BNetzA zuletzt darüber, dass im Falle einer unmittelbar drohenden Gasmangellage im kommenden Winter die Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas auszurufen sein könnte. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bundesnetzagentur die Aufgabe des Bundeslastverteilers (BLastV), der die Entscheidung über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu treffen habe. Die mit dieser Aufgabe verbundenen Handlungsoptionen hatte die BNetzA bereits Mitte Mai 2022 dargestellt. So hat die Behörde in dieser Funktion etwa die Möglichkeit, Anweisungen zur Reduzierung des Gasverbrauchs bei Letztverbrauchern zu erlassen. Allerdings müssten laut BNetzA diese Anweisungen dahingehend abgewogen werden, dass die sozialen, ökologischen und ökonomischen Schäden für Deutschland möglichst gering bleiben. Ihre Aufgabe bestehe darin (als BLastV), den lebenswichtigen Bedarf an Gas sicherzustellen (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV).

Die EnWG-Novelle im Jahr 2021 hatte mit der Änderung des § 53a EnWG die Definition des geschützten Kunden erweitert. So sind nun neben den Haushaltskunden vor allem solche Letztverbraucher zusätzlich von der Definition erfasst, deren Verbrauch ebenfalls gemäß § 24 GasNZV über standardisierte Lastprofile (SLP) gemessen wird, sowie grundlegende soziale Dienste. In der Gesetzesbegründung zum § 53a EnWG ist ausgeführt, auch grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen, wie auch in Artikel 2 Nummer 5b Erdgas-SoS-VO vorgesehen, als geschützte Kunden zu definieren. Der Begriff der „grundlegenden“ sozialen Dienste spricht dafür, nur solche zu erfassen, die dem Schutz solcher Bevölkerungsgruppen dienen, die - wie die Haushaltskunden - besonders schutzbedürftig sind. Das sind solche, bei denen eine Unterbrechung der Gasversorgung ohne besonderen Schutz zu einer weitergehenden Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen führen würde.

Zu den ausdrücklich aufgezählten geschützten Kunden gehören:

- Haushaltskunden
- Kunden, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile ermittelt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet. Hierunter fallen regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen.
- Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Dies können z. B. Letztverbraucher sein, die Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen angewiesen sind.
- Fernwärmeanlagen, welche keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, insoweit sie Haushaltskunden, Standardlastprofilkunden und solche Kunden beliefern, die grundlegende soziale Dienste erbringen.
- Kunden, die grundlegende soziale Dienste erbringen. Ein „grundlegender sozialer Dienst“ ist in der europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO, dort Art. 2 Nr. 4) definiert, und beinhaltet Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser), essentielle soziale Versorgung (z. B. die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung), Notfallversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Gemeint sind hier nur die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes selbst, nicht ihre Dienstleister und Zulieferer.

Doch auch bei den grundlegenden sozialen Diensten sei nach Auskunft der Grundversorger zu differenzieren, welche Tätigkeit unter die Definition fiele.

Die Landesgeschäftsstelle ist der Ansicht, dass es Kommunen und Zweckverbänden ermöglicht werden müsse, gänzlich durch die Grundversorgung abgesichert zu werden. Diesbezüglich hat die Landesgeschäftsstelle bereits Gespräche z. B. mit der AVACON geführt, die bislang jedoch noch keine Lösung brachten. Auch von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene ist aktuell nicht zu erwarten, dass z. B. eine Gesetzesänderung angestoßen würde. Hier will man die konkrete Ausgestaltung der Energieprelsbremse abwarten. Genau hier erachten wir es als erforderlich, uns einzubringen. Hier muss ein eindeutiges Signal erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Landesgeschäftsstelle Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann um ein Gespräch gebeten.

Weiteres Thema des anstehenden Termins sollen Vorsorgemaßnahmen für einen Ausfall der Stromversorgung sein. Zwar rechnen die Netzbetreiber für den kommenden Winter derzeit nicht mit einem Blackout, jedoch sind regionale Stromausfälle nicht gänzlich auszuschließen. Für diesen Fall müssen Land und Kommunen gemeinsam Vorsorge treffen. Hierzu gehören auf einer Seite Notfallpläne, um die kritische Infrastruktur sicherzustellen sowie auf der anderen Seite die Information der Bürger, Vorkehrungen zu treffen ohne dabei Panik auszulösen.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben Eckpunkte zur Beschaffung von Strom und Gas durch Kommunen verfasst (**Anlage 2**). Die Hinweise sollen Kommunen helfen, in Vergabeverfahren wieder Angebote zu erhalten. Vorausgegangen war diesem Papier ein Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 13. April 2022, mit welchem auf die im Vergaberecht bestehenden Möglichkeiten für Dringlichkeitsvergaben hingewiesen wurde, um ungeachtet der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine gleichwohl schnell und effizient beschaffen zu können (**Anlage 3**). Das BMWK hat nochmals gegenüber den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden betont, dass die gegebenen Hinweise ausdrücklich auch die Sicherstellung der Energieversorgung umfassen und deshalb grundsätzlich auch für die aktuell besondere Situation bei der Beschaffung von Strom und Gas gelten.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Zu TOP 6 Refinanzierung von Erneuerungsmaßnahmen bei leitungsgebundenen Einrichtungen
(Vorschlag: WAZV Bode-Wipper)

Der WAZV Bode-Wipper wird in der Arbeitskreissitzung mündlich zum Thema berichten.

Der Arbeitskreis wird um Austausch gebeten.

Zu TOP 7 Verschiedenes

1. Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
(Vorschlag: SGSA)

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.05.2022 hat die Landesgeschäftsstelle zur Evaluierung von Änderungsbedarfen einen mit dem MI LSA erarbeiteten Fragenkatalog zur Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze versandt und um Hinweise und Anregungen zur Evaluierung gebeten. Die Landesgeschäftsstelle hat die Rückläufe ausgewertet.

In zwei ganztägigen, vom MI LSA mit kommunalen Praktikern organisierten Workshops sind am 11. und 26.10.2022 Änderungsbedarfe erörtert worden.

In der Arbeitskreissitzung wird um Austausch hinsichtlich der Regelung des § 13 GKG LSA gebeten.

§ 13 Abs. 1 GKG ermöglicht die Erhebung einer allgemeinen Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

Hier ist zu erörtern, inwiefern Änderungsbedarf hinsichtlich

- eines Verlustausgleiches für Verluste aus Vorjahren sowie
- der Deckung des Finanz- und Liquiditätsbedarfes

gesehen wird und falls ja, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen (einschränkender Vorbehalt?).

Wir wünschen allen Mitgliedern eine angenehme Anreise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlagen